

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Gründercampus Niedersachsen

(Stand 28. März 2011)

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- **Studierende**
(zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer Universität, Technischen Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule immatrikuliert),
- **Absolventen**
(als Abschluss gelten Bachelor, Diplom (FH), Magister, Diplom (Universität), Diplom (Technische Universität), Master, Promotion), wenn die **Abschlussprüfung** zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als zwei Jahre zurückliegt**
- **Wissenschaftliche Mitarbeiter**, die in einer **unmittelbaren Beziehung zur Hochschule** stehen, wenn der **letzte Hochschulabschluss nicht länger als fünf Jahre** zurückliegt.

Die Antragsberechtigung ist mit Antragstellung **nachzuweisen**:

- bei Studierenden: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- bei Absolventen: Nachweis des Hochschulabschlusses (aus dem das Datum der Abschlussprüfung hervorgeht)
- bei wissenschaftlichen Mitarbeitern: Nachweis des Hochschulabschlusses (aus dem das Datum der Abschlussprüfung hervorgeht) **und** Nachweis der unmittelbaren Bindung zur Hochschule (z. B. durch Arbeitsverträge)

Bei mehreren Gesellschaftern ist zu beachten:

Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile ist von Antragberechtigten zu halten.

2. Wann kann der Antrag gestellt werden?

Anträge können jederzeit gestellt werden, allerdings gelten Antragsstichtage (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.), zu denen der Antrag **spätestens** bei der NBank vorliegen muss. Die Antragsstichtage gelten zur Koordinierung der Unternehmenspräsentation vor der Jury. Die Jurysitzung findet innerhalb der auf den Stichtag folgenden 4 bis 6 Wochen statt.

Es werden nur **vollständige Anträge**, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, bei der Einladung zur Präsentation berücksichtigt. Es wird deshalb empfohlen, den Antrag **rechtzeitig vor dem Stichtag** bei der NBank vorzulegen, um eventuelle Fragen im Vorfeld der Jurysitzung klären zu können.

Die Einreichung der Antragsunterlagen zum Antragsstichtag in den Geschäftsstellen gilt als fristgerecht.

3. Wer ist für welche Themen der jeweils richtige Ansprechpartner (Uni-Berater, VTN-Berater, NBank)?

Vor Antragstellung:

- Bei der Erstellung des Geschäftsplanes (Businessplan) stehen die Berater an den Hochschulen, sowie die Mitglieder des Vereins Technologie-Centren Niedersachsen e.V. (VTN) beratend zur Verfügung (www.gruendercampus-niedersachsen.de).
- Ansprechpartner für die Antragstellung (z. B. Fragen zum Antragsformular, zum Ausgabenplan oder welche Unterlagen vorzulegen sind) ist die Förderberatung der NBank (0511/30031333).

Ab Antragstellung:

Ab Eingang des Antrags ist die NBank für alle Fragen der Abwicklung zuständig. Der zuständige Ansprechpartner wird mit Eingangsbestätigung mitgeteilt.

4. Ab wann kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden, d. h. ab wann können Ausgaben geltend gemacht werden?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Vorhabens erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es ist möglich, eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Im Bescheid ist der Bewilligungszeitraum festgesetzt, innerhalb dessen die Ausgaben geltend gemacht werden können.

5. Kann es zu Problemen mit anderen Fördergeldern kommen?

Die Förderung im Programm Gründercampus Niedersachsen kann grundsätzlich mit anderen Zuwendungen kombiniert werden. Es besteht kein generelles Kumulierungsverbot. Zu beachten ist jedoch:

- dass die zulässige **De-minimis-Höchstgrenze** (s. Stichwort „De-minimis“) nicht überschritten wird
- ob eine **Kumulierung nach anderen Richtlinien** zulässig ist
- dass die **Höhe der Förderungen** die Höhe der Ausgaben nicht übersteigt.

Die (u. U. beabsichtigte) Inanspruchnahme anderer Förderungen ist eine **subventionserhebliche Tatsache** und unbedingt im Rahmen der Antragstellung **anzugeben**. Sofern während der Laufzeit des Vorhabens eine neue Finanzierung hinzutritt, ist dies der NBank ebenfalls direkt mitzuteilen.

De-minimis

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über "De-minimis"-Beihilfen (Abl. der EU L 379/5 vom 28.12.2006). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, nicht übersteigen. Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach der Ziffer 4.2 der Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. EU Nr. C 16 vom 22. Januar 2009) - im Folgenden Kleinbeihilfen

genannt. Hiernach dürfen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2010 gewährte „De-Minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen den Gesamtbetrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Zeitraum der drei Kalenderjahre bezieht sich auf das laufende sowie die beiden letzten Kalenderjahre vor der Gewährung. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Es sind alle De-Minimis-Beihilfen des Unternehmens aus dem laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren zu berücksichtigen. Hierbei ist für die Feststellung der betroffenen Steuerjahre auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.

Änderungen nach Antragstellung

Änderungen sind grundsätzlich der NBank mitzuteilen, wenn es sich um subventionserhebliche Tatsachen handelt. Hierzu zählen insbesondere:

- Gründungsdatum
- Änderung des Namens des Unternehmens, der Adresse und/oder der Kontaktdaten (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Änderung der Rechtsform
- Änderung des Ausgabenplans
- Änderung des Finanzierungsplanes (insbesondere, wenn weitere Förderungen in Anspruch genommen werden)

6. Welche Ausgaben werden gefördert?

Vgl. hierzu „Merkblatt zu den förderfähigen Ausgaben“

7. Wie gestaltet sich der Ablauf der Förderung von der Antragsstellung bis hin zur Abrechnung?

Vgl. hierzu „Ablaufplan Gründercampus Niedersachsen“

8. Wie wird die Zuwendung angefordert? Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Der Mittelabruf erfolgt **rückwirkend** unter **Vorlage der Originalbelege**, sobald **mindestens die Hälfte der förderfähigen Ausgaben** angefallen ist. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens Die

Auszahlung eines **Restbetrages in Höhe von 10%** der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

Die Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Für den letzten Mittelabruf sind die im Zuwendungsbescheid unter dem Punkt Zuwendungsrahmen angegebenen Abruffristen für die Mittel zu beachten. Bei einem verspäteten Abruf besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung und es kann zu einem Verfall der zu Verfügung gestellten Mittel kommen.

Die Richtigkeit der Angaben in den jeweiligen Mittelanforderungen und die tatsächlich geleisteten Ausgaben sind von Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Wirtschaftsprüfer zu testieren. Alternativ können die Originalzahlungsbelege eingereicht werden.

Mit dem Mittelabruf/Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formular Mittelanforderung bzw. Formular Verwendungsnachweis, sowie die Anlagen (1a Einnahmen, 1b Ausgaben, u. U. Ermittlung Investitionsausgaben, u. U. Ermittlung Personalausgaben), bei Vorlage des Verwendungsnachweises ebenfalls der Sachbericht
- Originalbelege (i. d. R. Rechnungen)
- Personalausgaben werden anhand von Gehaltsabrechnungen nachgewiesen
- Reisekosten werden anhand des Formulars „Reisekosten“ nachgewiesen
- Mietausgaben werden anhand von Mietverträgen nachgewiesen

Alle Formulare, die zum Mittelabruf benötigt werden, finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.